

## Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten in der Ortsgemeinde Bollendorf

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386) und des § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Anhörung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Irrel vom 25.09.2001 und des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bollendorf vom 28.08.2001 folgende Gebührenordnung erlassen.



### § 1

In der Ortsgemeinde Bollendorf ist auf dem in dem beigefügten Lageplan blau eingezeichneten öffentlichen Parkplatz „Am Sauerstaden“, Flur 8, Parzellen Nr. 797/41, an Werktagen (montags bis einschließlich samstags) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig. Soweit das Parken nur während des Laufs der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Gebühr beträgt 0,10 € je angefangene 10 Minuten Parkzeit.

### § 3

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr von 0,10 € pro angefangene 10 Minuten nach der Bestimmung des § 2 der Gebührenordnung kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel in dem Falle erteilt werden, in dem durch eine jährliche Pauschale in Höhe von 96,-- € die Verpflichtung zur Gebührenzahlung abgegolten wird. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Parkplatzes wird damit nicht begründet.

Der Nachweis über die Abgeltung der Verpflichtung zur Zahlung einer Parkgebühr erfolgt durch eine von der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel zur Verfügung gestellten Parkplakette, die an deutlich sichtbarer Stelle am parkenden Fahrzeug angebracht werden muss.

Die Abgeltung der Verpflichtung zur Zahlung der Parkgebühr muss jährlich durch Zahlung der Abgeltungspauschale erneuert werden.

Wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung im Laufe des Kalenderjahres beantragt, erfolgt die Befreiung für die jeweiligen restlichen Monate des laufenden Kalenderjahres. Dabei beträgt die auf die Restzeit des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichtende Pauschale für jeden verbleibenden Kalendermonat 1/12 der Jahrespauschale mit dem 1. des Monats beginnend, in dem die Parkplakette beantragt wird.

### § 4

Der Gemeindeverwaltung bleibt es vorbehalten, hinsichtlich der Erhebung von Parkgebühren, Sonderregelungen mit Gastronomie- oder sonstigen Gewerbebetrieben, zu treffen.

### § 5

Für Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche entstehen, wird keine Haftung übernommen.

### § 6

Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.06.1991 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Irrel  
Irrel, den 04. Oktober 2001

gez. Hans-Michael Bröhl  
Bürgermeister